

Fachbeitrag zur Artenschutz- prüfung (ASP Stufe I)

Titel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung der
Kindertagesstätte „Weiße Erde“ in Euskirchen

Stand: 16. Mai 2019

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Ansprechpartner: Frau Neumann-Baranowski

Projekt-Nr.: 19-16

Auftrag vom: 19. März 2019

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage des Plangebietes.....	2
4 Habitatausstattung.....	3
5 Auswirkungen auf die Tierwelt.....	5
6 Vorprüfung des Artenspektrums	5
7 Einengung des Artenpools.....	7
8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung	7
9 Maßnahmen zur Vermeidung	10
10 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	10
11 Quellenverzeichnis.....	11

Dokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Kreisstadt Euskirchen beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet „Weiße Erde“ im Süden des Stadtgebietes. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. I BNatSchG einzuhalten und ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erstellen.

Die Kreisstadt Euskirchen (Frau Heike Neumann-Baranowski) hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 19.03.2019 mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ (MWEBWV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring*“ (MKULNV 2017) berücksichtigt.

Nach Auswertung des Fachinformationssystems „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*“ (LANUV 2019a) und des Fundkatasters @Linfos (LANUV 2019b) werden die vor Ort potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten ermittelt. Weiterhin wurden die Biologische Station Euskirchen angefragt und vorhandene Gutachten für das benachbarte Neubaugebiet „Weiße Erde“ bei der Stadt Euskirchen angefordert. Grundlage für die anschließende Beurteilung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ist eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes als Lebensstätte für planungsrelevante Tierarten.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ortsbegehung

Zur Beurteilung der Habitatausstattung erfolgte am 21.03.2019 eine Ortsbegehung im Plangebiet. Dabei wurden die Ackerflächen im Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Strukturen (einzelne Gehölze, Brombeergebüsch, Trafo-Häuschen, Wirtschaftsweg) hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten betrachtet.

Dabei wurde besonderes Augenmerk auf eine Eignung der Feldflur für typische Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur und der Ortsränder (z.B. Rebhuhn, Feldlerche, Bluthänfling) gelegt.

Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden. Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen (inklusive funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erarbeitet.

3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes Euskirchen (Gemarkung Euskirchen, Flur 34, Flurstücke 740 tlw. und 588 tlw.) und hat eine Flächengröße von insgesamt etwa 6.000 m². Auf einer Breite von gut 80 m und 250 m Länge liegt hier eine Ackerparzelle, auf deren nördlichem Teil die Errichtung der Kita geplant ist. Westlich befindet sich das Neubaugebiet „Weiße Erde“, östlich liegt weitere, teils mehrgeschossige Wohnbebauung an der Gottfried-Disse-Str. und der Henri-Dunant-Str. Etwa 260 m südwestlich liegt das NSG „Sumpfwald am Mitbach“, südlich und südöstlich befinden sich eine Sportanlage (Tennisplätze) und das zur Naherholung erschlossene Waldstück „Ortholz“. Eine Übersicht mit der Lage des Plangebietes gibt Abb. 1.

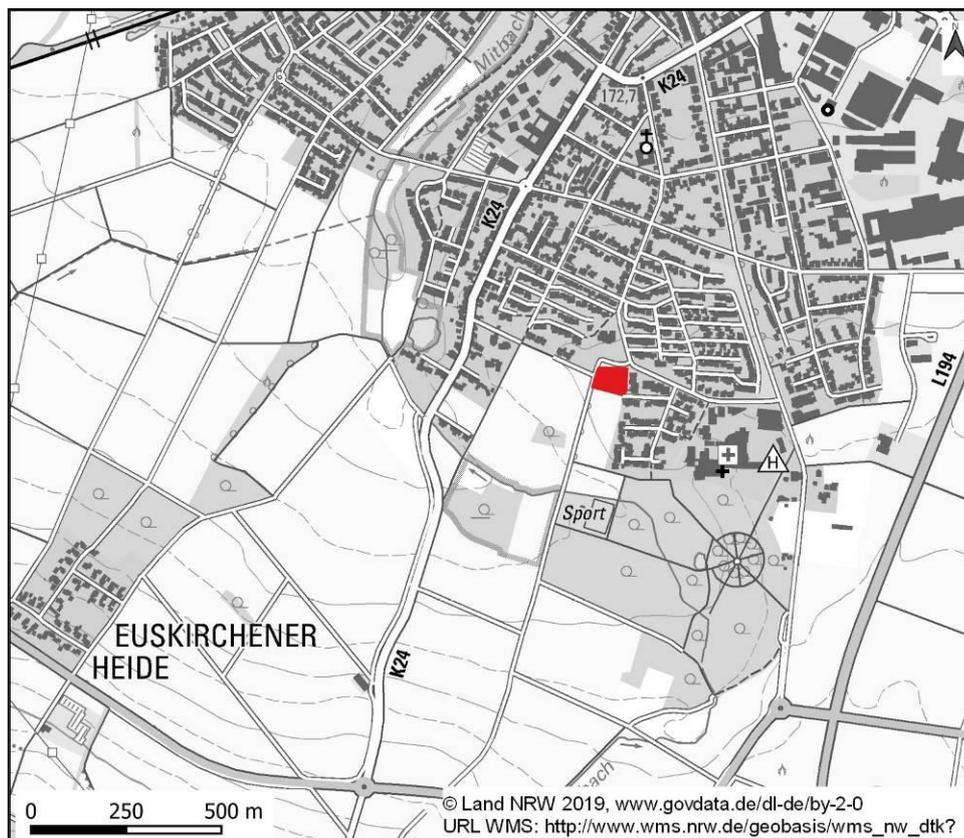


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.

4 Habitatausstattung

Das Plangebiet ist gut 80 m breit und wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Ackerparzelle setzt sich auch jenseits des Plangebietes weiter nach Süden fort. Zur Zeit der Ortsbegehung wurde Getreide angebaut. Am östlichen Rand des Flurstücks findet sich ein schmaler Grün- bzw. Ackerrandstreifen. Jenseits der südwestlichen Plangebietsgrenze steht ein kleines Trafohäuschen, das einseitig mit wildem Wein berankt und auf der anderen Seite mit Efeu bewachsen ist. Südlich davon befindet sich dichtes und hoch aufgewachsenes Brombeergestrüpp. Weiter östlich grenzen dreigeschossige Mehrfamilienhäuser an (Abb. 2). Ein Trampelpfad führt vom Wohngebiet an dem Trafohäuschen vorbei zum Plangebiet. In dem Bereich wurden Grünabfälle (vorwiegend Rasenschnitt) abgeladen.

Westlich des Plangebietes liegt das Neubaugebiet „Weiße Erde“, in dem bereits viele Einfamilienhäuser errichtet wurden (Abb. 3). Zum großen Teil befinden sich die Häuser noch im Bau. Zwischen Neubaugebiet und Plangebiet liegt ein asphaltierter Wirtschaftsweg, der zur Zeit der Ortsbegehung stark von Naherholungssuchenden (Radfahrer, Spaziergänger, Hundebesitzer, Besucher Sportanlage) frequentiert wurde (Abb. 4). Randlich wächst hier eine junge Gehölzreihe auf. Nördlich des Plangebietes wird derzeit ein weiteres mehrstöckiges Gebäude errichtet.



Abb. 2: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet und die angrenzenden Mehrfamilienhäuser (Foto: 21.03.2019).



Abb. 3: Blick von Südosten auf das Plangebiet und das angrenzende Neubaugebiet (Foto: 21.03.2019).



Abb. 4: Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes wird rege von Naherholungssuchenden genutzt (Foto: 21.03.2019).

5 Auswirkungen auf die Tierwelt

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten auf ganz überwiegend intensiv bewirtschafteter Ackerfläche.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten. Anlage- und betriebsbedingt können sich dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen auf störepfindliche planungsrelevante Arten ergeben (z.B. spielende Kinder, Kulissenwirkung des Gebäudes etc.).

6 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt auf dem vierten Quadranten des Messtischblattes (MTB) Euskirchen (5306-4). Auf diesem sind nach LANUV (2019a) Vorkommen von insgesamt 27 planungsrelevanten Arten bekannt (Tab. D1). Das Gros bilden die Vögel mit 25 Arten, hinzu kommen der Laubfrosch als Vertreter der Amphibien und der Nachtkerzenschwärmer als Vertreter der Schmetterlinge. Im Plangebiet selber befinden sich die Biotoptypen Acker und Säume. Angrenzend sind Gebäude, Gärten und Kleingehölze vorhanden. Bis auf den Waldlaubsänger können alle Arten in den im B-Plangebiet vorhandenen Biotoptypen potenziell vorkommen (Tab. D1).

Das Fachinformationssystem @Linfos (LANUV 2019b) liefert keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im 500 m-Radius um das Plangebiet. Für das etwa 280 m südlich gelegene NSG ist ein Vorkommen der Nachtigall bekannt. Weiterhin ist in Siedlungsgebieten mit Gebäude bewohnenden Fledermausarten zu rechnen, insbesondere mit Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Für das angrenzende Neubaugebiet wurden bereits umfassende Kartierungen der Tierwelt durch die Beratungsgesellschaft NATUR durchgeführt (BG NATUR DBR 2016). Das Plangebiet lag damals vollständig im Untersuchungsgebiet und zum großen Teil auch im B-Plangebiet. Weiterhin wurden das gesamte Neubaugebiet „Weiße Erde“ sowie die angrenzenden Acker- Siedlungs- und Gehölzflächen untersucht. Kartiert wurden neben Brutvögeln auch Reptilien, Amphibien und Tagfalter. Zusätzlich wurde auf Spuren der Haselmaus geachtet. Unter den im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Arten fanden sich Bluthänfling, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Turmfalke und Waldohreule sechs aktuell planungsrelevante Arten. Für den Bluthänfling blieb der Brutvogelstatus damals ungeklärt, alle anderen Arten brüteten im damaligen Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung. Außerdem wurden der regional gefährdete Gimpel sowie die landesweit und regional auf der Vorwarnliste stehende Klappergrasmücke nachgewiesen.

Nördlich des Plangebietes gab es Nachweise der Waldeidechse, bei der es sich zwar um eine besonders geschützte, jedoch nicht um eine planungsrelevante Art handelt.

Der planungsrelevante Laubfrosch wurde nicht nachgewiesen, lediglich einzelne Jungtiere der besonders geschützten aber nicht planungsrelevanten Erdkröte wurden erfasst. Die Nachweise liegen etwa 180 m südwestlich des Plangebietes am Rande des vorhandenen Eichenwäldchens.

Auch unter den Tagfaltern gab es keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Der Biologischen Station im Kreis Euskirchen liegen weitere Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten, besonders geschützter Amphibien- und Reptilienarten und allgemein häufiger europäischer Vogelarten im 500 m-Radius um das Plangebiet vor (Herr Meisberger und Frau Zehlius, E-Mails vom 03.05.2019). Ein Vorkommen der Nachtigall im südlich gelegenen Eichenwäldchen und im Bereich des Stadtwaldes wird bestätigt. Westlich des Neubaugebietes liegt weiterhin das Revier eines Feldschwirls. In diesem Bereich sind der Biologischen Station auch Vorkommen des Schwarzkehlchens (zwei Reviere) bekannt. Des Weiteren sind in der Umgebung Vorkommen weiterer allgemein häufiger Vogelarten (Misteldrossel, Goldammer, Grünspecht und Sumpfrohrsänger) vorhanden. Mit Brutvorkommen weiterer häufiger Arten (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) ist zu rechnen. Im Plangebiet konnten darüber hinaus Turmfalke und Mäusebussard bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die vorhandenen Grünstrukturen, insbesondere im Bereich des Stadtwaldes werden von Fledermäusen als Jagdhabitat und evtl. auch als Leitlinie genutzt. Im Bereich „Weiße Erde“ sind laut Information von Herrn Meisberger regelmäßig Erdkrötenwanderungen zu verzeichnen.

7 Einengung des Artenpools

Das Plangebiet liegt am Rande des Neubaugebietes „Weiße Erde“ auf intensiv bewirtschaftetem Acker. Randlich sind einzelne Gehölze (Strauch-/Baumreihe, Rubusgestrüpp, Efeu), ein kleines Trafohäuschen und ein nährstoffreicher Ackerrandstreifen vorhanden. Durch Naherholungsnutzung, Bautätigkeit und die Nutzung der südlich gelegenen Sportanlagen ist bereits ein vergleichsweise hohes Maß an Störungen im Umfeld vorhanden, was die Eignung als Lebensstätte für stöempfindliche planungsrelevante Arten merklich herabsetzt. Insgesamt ist auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen mit Arten der Feldflur und Arten des halboffenen Siedlungsrandes zu rechnen.

Da im Jahr 2016 umfängliche faunistische Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld durchgeführt wurden ergibt sich der eingeeengte Artenpool durch die hinreichend aktuellen Daten vor Ort. Weiterhin werden die Daten der Biologischen Station und des LANUV (2019 a & b) berücksichtigt.

8 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Fledermäuse

Jagende Fledermäuse sind der Biologischen Station an Leitstrukturen im 500 m-Radius um das Plangebiet bekannt. Quartiermöglichkeiten gibt es im Plangebiet nicht. Der östlich angrenzende Siedlungsrand mit Gartenzaunanlagen und Gehölzen sowie die in am südwestlichen Plangebiet angrenzende in südliche Richtung verlaufende Gehölzreihe bleiben auch bei Umsetzung des Planvorhabens weiterhin vorhanden. Der im Plangebiet vorherrschende Intensivacker in kleiner Größenordnung kann für die potentiell vorkommen Fledermausarten kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen. Die Gruppe der Fledermäuse ist daher von den Planungen nicht betroffen, ein Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 I BNatSchG ist für diese Artengruppe auszuschließen.

Vögel

Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten brütete im Jahr 2016 im Plangebiet. Außerdem wurde keine der für den Messtischblattquadranten gemeldeten bodenbrütenden **Feldvogelarten** (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz) bei den Kartierungen festgestellt (BG NATUR DBR 2016). Durch die östlich stehenden Mehrfamilienhäuser sowie durch die zwischenzeitlich westlich und nördlich des Plangebietes erbauten Gebäude sind in den vergangenen beiden Jahren zusätzlich optische Beeinträchtigungen durch Kulissen entstanden. Dieser Umstand und die Nutzung der Umgebung zu Naherholungszwecken machen das Plangebiet für Feldvögel mittlerweile noch unattraktiver, ein Vorkommen ist auszuschließen.

Stare, erst seit 2018 planungsrelevant, brüten sowohl in den umliegenden Gärten als auch in Baumhöhlen des ca. 130 m südlich des Plangebietes gelegenen Eichenwäldchens (BG NATUR DBR 2016). Als höhlenbrütende Art ländlicher Siedlungsbereiche ist eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen, da ihr Habitat auch bei Umsetzung des Bauvorhabens erhalten bleiben wird. Der Star ist daher nicht weiter zu betrachten.

Eine **Turmfalke**brut wurde an einem Gebäude etwa 100 m nordöstlich des Plangebietes festgestellt, das Plangebiet und die umgebende Feldflur wird zur Nahrungssuche genutzt (Biologische Station, Herr Meisberger). Der Brutplatz des Turmfalken wird bei Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt, der Wegfall von Nahrungshabitat auf kleiner Fläche bei umliegenden, großflächig vorhandenen Äckern und Grünländern erfüllt keinen Verbotsbestand. Eine Betroffenheit des Turmfalken ist daher auszuschließen.

Der regional gefährdete **Gimpel** hatte sein Revierzentrum im Jahr 2016 in einem Garten gut 250 m westlich des Plangebietes. Der Gimpel brütet vorwiegend in Nadelgehölzen und ernährt sich von Beeren, Sämereien und Insekten. Im Plangebiet liegt weder ein essenzielles Nahrungshabitat vor, noch gibt es hier die Möglichkeit zur Brutplatzanlage. Die Errichtung der Kindertagesstätte in über 200 m Entfernung zum Revierzentrum hat keinen negativen Einfluss auf die Art.

Für die **Waldohreule** gelang ein Brutnachweis südlich des Neubaugebietes „Weiße Erde“ in etwa 380 m Entfernung zum Plangebiet (BG NATUR DBR 2016). Möglichkeiten zur Anlage einer Lebensstätte im Plangebiet gibt es nicht. Zwar jagen Waldohreulen gelegentlich auch über Ackerflächen (eigene Beobachtung), das Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitats im Plangebiet ist aber auszuschließen. Die Waldohreule ist daher nicht betroffen.

Gleiches gilt für den **Mäusebussard**, dessen Revierzentrum im Jahr 2016 im etwa 330 m südlich gelegenen Naturschutzgebiet lag (BG NATUR DBR 2016). Die ebenfalls dort brütende **Nachtigall** nutzt zur Anlage ihrer Lebensstätte dichte Gehölze und Gehölzränder mit ausgeprägter Krautschicht, Nahrung sucht sie insbesondere in Laubstreu (LANUV 2019a). Das Plangebiet bietet der Nachtigall kein geeignetes Habitat, eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Bluthänflinge zählen wie Stare erst seit dem Jahr 2018 zu den planungsrelevanten Arten. Im Zuge der Kartierungen konnte ihr Status im Plangebiet nicht genau geklärt werden. Bei der Ortsbegehung wurde die Art südlich des Plangebiets im Bereich des Trafohäuschens (Brombeergestrüpp) erfasst. Ein Brutvorkommen in der direkten Nachbarschaft des Plangebietes (z.B. randlich gelegene Gärten, Brombeergestüpp, westlich gelegene Gehölzreihe) ist möglich. Gleiches gilt für die regional gefährdete **Klappergrasmücke**, die nur 30 m östlich des Plangebietes nachgewiesen wurde¹. Gehölze, die beiden Arten als Fortpflanzungsstätte dienen könnten, werden bei Umsetzung des Planvorhabens aller Voraussicht nach nicht entnommen. Optische und akustische Störungen durch Bauarbeiten sind temporär. Die Umgebung des Plangebietes bietet zahlreiche Strukturen in Gärten und an Gehölzrändern, die beiden Arten als Bruthabitat dienen könnten und beide Arten sind an ein Vorkommen an Siedlungsrändern und den damit einhergehenden optischen und akustischen Störungen adaptiert.

Gleiches gilt für allgemein häufige und landesweit und regional ungefährdete Brutvogelarten wie Goldammer, Ringeltaube, Amsel und Misteldrossel, deren Lebensstätten ebenfalls potenziell nahe des Plangebiets liegen können.

¹ In diesem Bereich wurde zwischenzeitlich ebenfalls ein mehrstöckiges Gebäude errichtet, daher ist es sehr fraglich, ob die Klappergrasmücke noch an dieser Stelle brütet.

Für die Verletzung, Tötung, Störung oder für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen solcher landesweit häufigen europäischen Vogelarten, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, ist nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 I BNatSchG erfüllt werden. Des Weiteren ist bei „*kleinräumigen Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten*“ i.d.R. ebenfalls davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §44 I BNatSchG eintreten. Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell im Plangebiet brütenden Vogelarten unter Einhaltung der in Kap. 9 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Eine Tötung von Einzelindividuen kann über ein Bauzeitenfenster einfach vermieden werden. Somit ergibt sich für die potenziell vorkommenden Vogelarten unter Einhaltung der in Kap. 9 erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Amphibien und Reptilien

Waldeidechse und Erdkröte wurden im Jahr 2016 außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Im geplanten Eingriffsbereich gab es keine Nachweise, Vorkommen sind auf intensiv bewirtschaftetem Acker auch nicht zu erwarten. Waldeidechse und Erdkröte gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2019a). Die Vorgaben für den Prüfumfang bei Artenschutzprüfungen in Nordrhein-Westfalen regelt die der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2017): „*Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.*“ [...] *Die „nur“ national besonders geschützten Arten*“ [zu denen unter anderem Waldeidechse und Erdkröte zählen,] „*sind nach Maßgabe des §44Abs.5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.*“

Artenschutzrechtlich liegt dementsprechend für beide Arten und auch für andere im Jahr 2016 im Umfeld des Plangebietes nachgewiesene Arten (wie etwa nicht planungsrelevante Tagfalter, Wildkaninchen oder Wühlmaus) keine Betroffenheit i. S. des § 44 I BNatSchG vor.

9 Maßnahmen zur Vermeidung

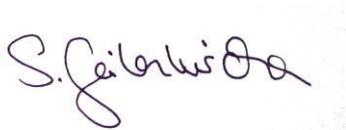
Sollte entgegen der Erwartung die Entnahme einzelner Gehölze erforderlich werden, so muss diese in einem Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode aller europäischer Brutvogelarten.

10 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Unter Beachtung der in Kapitel 9 beschriebenen Vorgehensweise kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung ist nicht erforderlich.

Aachen, 16. Mai 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Geilenkirchen', is written over a faint, rectangular stamp or watermark.

Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

11 Quellenverzeichnis

- BERATUNGSGESELLSCHAFT NATUR DBR (2016): B-Plan für Wohnbebauung „Weiße Erde“ in Euskirchen Fachbeitrag Naturschutz: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I u. II) zu Vögeln, Kleinsäugetern, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien u. Tagfaltern. – Gutachten i. A. des Büros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen – Oberwallmenach.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten> [12.11.2018].
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [12.11.2018].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. -Düsseldorf, Stand 22.12.2010.

Tab. D1: Gemeldete Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 5306-4 (Euskirchen) in ausgewählten Lebensräumen

Erläuterungen:

Status: Av = Artnachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL), kontinentalen (KON) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, - = Tendenz abnehmend, n.b. = nicht bekannt

Lebensstättenkategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungsgast (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungsgast (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru! – Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Lebensraumtypen auszuschließen.

alle Angaben nach LANUV (2019a)

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ KON	EHZ ATL	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vögel									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	U-		FoRu!	FoRu		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S	S		(FoRu)	FoRu		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U	U	FoRu		(FoRu)		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	S	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv	G	G			(Na)		(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	G	(FoRu)	Na	(Na)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	n.b.	n.b.	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	U		Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G	U	Na			Na	

Tab. D1: Fortsetzung

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ Kon	EHZ ATL	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
<i>Emberiza calandra</i>	Grauaammer	Bv	S	S		FoRu!	FoRu!		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	U	G	FoRu!		FoRu	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	G	U					
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	n.b.	n.b.			Na	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	U-	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	n.b.	n.b.		Na	Na	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	U-		FoRu!			
Amphibien									
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Av	U	U	Ru!		Ru!	(FoRu)	
Schmetterlinge									
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf -Ameisenbläuling	Av	S	S			FoRu		

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Errichtung eine Kindertagesstätte im Neubeugebiet „Weiße Erde“ (Euskirchen)
Plan-/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Euskirchen
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Kreisstadt Euskirchen beabsichtigt die Errichtung einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet „Weiße Erde“ im Süden des Stadtgebietes. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten und ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) zu erstellen.</p> <p>Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten in Form von Gehölzen und einer ruderalen Grünfläche. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauarbeiten. Anlage- und betriebsbedingt können sich weitere, dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigungen ergeben (z.B. Bewegung von Mensch und Maschinen, Feuerwehirsirenen, Kulissenwirkung des Gebäudes etc.).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV nicht planungsrelevant sind (Stand: 15.05.2019) sowie planungsrelevante Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet oder eine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens auszuschließen sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja nein ja nein ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.